

könnte. Diese Bestimmung dient lediglich einer guten und sorgfältigen Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Die Gleichzeitigkeit der Einlegung und Begründung des Rechtsmittels bedeutet folglich in jedem Fall, daß dem Gericht *sofort* mitgeteilt wird, aus welchen Gründen die Anfechtung des Urteils erfolgt. Diese Maßnahme dient einerseits der Beschleunigung des Verfahrens, andererseits erzieht sie die Rechtsmittelberechtigten, von vornherein sorgfältig und verantwortungsbewußt zu prüfen, welche Mängel nach ihrer Meinung das Urteil aufweist, dessen Beseitigung sie fordern. Damit wird einer unüberlegten und nicht durchdachten Einlegung von Rechtsmitteln vorgebeugt.

Aber auch hier darf die Frage des Formerfordernisses nicht überspitzt und nicht rein formal geprüft werden. Wird beispielsweise die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt und in diesem Protokoll auf eine gleichzeitig übergebene Schrift als Begründung verwiesen, so ist auch damit die Gleichzeitigkeit von Antrag und Begründung gewahrt²⁵, denn das Protokoll verzichtet hier nur auf eine Wiederholung.

An den Inhalt der Begründung des Rechtsmittels werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es muß gefordert werden, daß aus der Begründung der Grund der Anfechtung klar erkennbar ist. Der Rechtsmittelführer muß angeben, welche Mängel nach seiner Meinung das Urteil aufweist und nach welcher Richtung hin er eine Änderung bzw. Aufhebung des Urteils erstrebt (§ 283 Abs. 1 StPO). Um dem Rechtsmittelgericht von vornherein die Möglichkeit einer umfassenden Vorbereitung der Hauptverhandlung zu geben, sollen, sofern sich die Anfechtung auf neue Tatsachen oder Beweismittel stützt, diese bereits bei der Begründung mit angegeben werden (§ 283 Abs. 1 Satz 2 StPO).

4. Die Aktenübersendung

Durch die gleichzeitige Einlegung und Begründung des Protestes bzw. der Berufung wird das Gericht erster Instanz in die Lage versetzt, die in § 281 Abs. 5 StPO bestimmte unverzügliche Übersendung der Akten an das Rechtsmittelgericht vorzunehmen. Das Gericht erster Instanz ist verpflichtet, die Akten auch dann sofort zu übersenden, wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Alle nach Über-

25. vgl. Urteil des OG vom 22. 1. 1957, NJ, 1957, S. 250; Urteil des OG vom 1. 3. 1955, NJ, 1955, S. 255.